

VORENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET `FREIFLÄCHENFOTOVOLTAIK NEUBRONN OBERNDORFER WEG`

Gemarkung Neubronn
Stadt Weikersheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 23. Februar 2023

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S.416)
zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Einfriedungen § 73 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO – grundsätzlich keine eigenen Abstandsflächen.

Vom westlich angrenzenden Flurweg ist auf einer Länge von 60 m ein Abstand der Einfriedung von mindestens 1m zu halten, um eine störungsfreie Befahrung zu gewährleisten.

Um die Bewirtschaftung der nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht zu beeinträchtigen, ist zur Grenze zum Flurstück 680 mindestens ein Abstand von 1 m einzuhalten.

Vom Wartungstreifen der querenden Mittelspannungsleitung ist ein Abstand der Einfriedung von mindestens 50 cm zu halten, um eine störungsfreie Pflege und Leitungswartung zu gewährleisten.

Von den auf dem Flurstück befindlichen Flächen des Biotops ‚Feldhecke II südöstlich Neubronn‘ sowie den direkt an das Vorhabengebiet grenzenden Biotopstreifen ‚Feldhecke I südöstlich von Neubronn‘ ist ein Abstand der Einfriedung von mindestens 3 m einzuhalten.

2.2 Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Weikersheim, den

Bürgermeister Nick Schuppert